

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Sattler/Sattlerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 23. März 2005** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung/Gesellenprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Sattler/zur Sattlerin

I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–36. Monat	
1	2	3	4		5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			<input type="checkbox"/>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			<input type="checkbox"/>
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–36. Monat	
1	2	3	4		5
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Arbeitsaufträge auf Umsetzbarkeit prüfen, Auftragsunterlagen bearbeiten	4		<input type="checkbox"/>
		b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Auftragsunterlagen festlegen, Liefertermine beachten			<input type="checkbox"/>
		c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und auftragsbezogen bereitstellen			<input type="checkbox"/>
		d) Aufgaben im Team planen, mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		3	<input type="checkbox"/>
		e) Materialkosten und Zeitaufwand abschätzen			<input type="checkbox"/>
		f) Kundenwünsche ermitteln und mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen, Kunden beraten			<input type="checkbox"/>
6	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Skizzen und Zeichnungen prüfen und anfertigen	7		<input type="checkbox"/>
		b) Schablonen prüfen und anfertigen			<input type="checkbox"/>
		c) technische Unterlagen, insbesondere Arbeitsanweisungen, Betriebsanleitungen, Merkblätter und Richtlinien, anwenden			<input type="checkbox"/>
7	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Informationen beschaffen, auswerten und nutzen	4		<input type="checkbox"/>
		b) auftragsbezogene Daten beschaffen, auswerten, pflegen und sichern, Datenschutz beachten			<input type="checkbox"/>
		c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten, Anwenderprogramme nutzen		2	<input type="checkbox"/>
8	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Leder nach Arten, Herkunft, Gerbarten, Eigenschaften und Merkmalen unterscheiden sowie nach Verwendungszweck und Verarbeitungsmöglichkeiten zuordnen, Artenschutz beachten	16		<input type="checkbox"/>
		b) Lederhaut flächenmäßig und histologisch einteilen			<input type="checkbox"/>
		c) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere textile Flächengebilde, Kunstleder, Kunststoffe, Metalle und Klebstoffe, nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden			<input type="checkbox"/>
		d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör auf Qualität, Schäden und Fehler prüfen, sortieren und lagern			<input type="checkbox"/>
		e) Leder bearbeiten, insbesondere schärfen, Kanten einschlagen und färben, kleben und reifeln			<input type="checkbox"/>
		f) Bezugsmaterialien vorbereiten, insbesondere messen, anzeichnen und verbinden			<input type="checkbox"/>
		g) Polstermaterialien behandeln und vorrichten			<input type="checkbox"/>
		h) Metalle be- und verarbeiten, Metallteile verbinden			<input type="checkbox"/>
		i) Kunststoffe be- und verarbeiten, insbesondere schneiden, bohren, kleben und schweißen			<input type="checkbox"/>
		k) Holzteile be- und verarbeiten, insbesondere sägen, bohren und leimen			<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–36. Monat	
1	2	3	4		5
		l) Arten von Veredlungs- und Zurichtungsmaßnahmen unterscheiden und Auswirkungen bei der Weiterverarbeitung berücksichtigen		2	<input type="checkbox"/>
9	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Einsatzmöglichkeit und Materialbeschaffenheit des Werkstücks auswählen und einsetzen b) Werkzeuge und Maschinen pflegen und instand halten c) Maschinen einrichten, Funktionen prüfen d) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung veranlassen	8		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10	Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Materialbedarf ermitteln b) Schnittschablonen oder Stanzformen unter Beachtung rationeller Einteilung, Qualität und Musterverlauf auflegen, Schnittkonturen markieren c) Werk- und Hilfsstoffe materialgerecht zuschneiden oder ausstanzen d) Fehler beim Legen und Schneiden und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erkennen	10		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11	Ausführen von Näharbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Hand- und Maschinennähte unterscheiden und nach Verwendungszweck einsetzen b) Nadelarten und Nähgarne auswählen c) ergonomische Körperhaltung einnehmen, Grifftechniken anwenden d) Sticharten von Hand, insbesondere Vorder-, Hinter-, Kreuz- und Schwertstich, ausführen e) Nahtbilder mit Maschine, insbesondere Stepp-, Keder- und Kappnaht, herstellen f) Einzelteile verbinden, Einfassarbeiten ausführen	16		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12	Polstern (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Polstertechniken unterscheiden und anwenden b) Polsterteile, insbesondere aus Schaumstoffen, herstellen oder Polsterungen durch Wattieren herstellen		10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13	Fertigstellen und Montieren von Werkstücken (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Zubehör, insbesondere Beschläge, Ösen und Nieten, auswählen und anbringen b) Befestigungs- und Verschlusselemente, insbesondere Druckknöpfe, Reiß- und Klettverschlüsse, anbringen	10		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		c) Abschlussarbeiten durchführen, insbesondere Werkstücke anpassen und formen d) Werkstücke und Zubehörteile einbauen und montieren		5	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden und im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) Erzeugnisse lager- und verkaufsfertig machen c) Zwischenkontrollen durchführen	3		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–36. Monat	
1	2	3	4		5
		d) Endkontrollen anhand von Arbeitsaufträgen durchführen, insbesondere Fertigmaße, Verarbeitung und Funktionalität prüfen sowie Ergebnisse dokumentieren e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen durchführen und dokumentieren f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen		4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Fahrzeugsattlerei

1	Durchführen von Polster- und Bezugsarbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Polsterungen, insbesondere feste und lose Polster, mit Federkern, Schaumstoffen und Füllungen, unterscheiden b) Polsteraufbauten, insbesondere mit Gurten und Schaumstoffen, herstellen c) Schaumstoffteile formen, kleben und wattieren d) Federkernpolster mit Fertigpolster herstellen e) Bezugstechniken unterscheiden f) Bezüge mit verschiedenen Nahtbildern anfertigen g) Bezugsflächen, insbesondere mit Pfeifen und Abnähern, aufteilen und gestalten h) Bezugsstoff, insbesondere durch Nageln, Spannen, Kleben und Klammern, befestigen		18	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Herstellen und Montieren von Verdecken oder Planen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Bahnen messen, anpassen und zuschneiden b) Zuschnitteile schweißen, nähen und kleben c) Zubehörteile anbringen, Scheiben einsetzen d) Verdecke oder Planen und deren Zubehör unter Berücksichtigung von technischen Vorgaben, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen montieren		18	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Gestalten, Herstellen und Montieren von Innenverkleidungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Fahrzeugteile und elektrische Bauteile unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen ein- und ausbauen b) Kunden hinsichtlich der Ausgestaltung beraten, Kundenwünsche umsetzen c) Innenverkleidungen nach funktionellen und optischen Gesichtspunkten herstellen d) Bodenbeläge auswählen, zuschneiden, einfassen und verlegen e) Innenausstattungsteile verkleiden f) Innenverkleidungen und Innenausstattungsteile restaurieren und erneuern		16	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

B. Fachrichtung Reitsportsattlerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Position vermittelt
			1.-18. Monat	19.-36. Monat	
1	2	3	4		5
1	Herstellen, Anpassen und Reparieren von Reitsportzubehör und Fahrsportartikeln (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) anatomische Merkmale und Bewegungsabläufe unterscheiden und berücksichtigen b) Reitsportzubehör und Geschirrtteile unterscheiden und vermessen, Maße dokumentieren c) Leder nach Qualität und funktionellen Gesichtspunkten zuschneiden d) Zubehör und Beschläge auftragsbezogen festlegen e) Leder bearbeiten, insbesondere Kanten abziehen, aufputzen, spalten und lochen, Schlaufen aufkeilen f) Reitsportzubehör und Fahrsportartikel kundenbezogen fertig stellen und anpassen g) Reitsportzubehör und Fahrsportartikel ausbessern		20	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Herstellen, Anpassen und Reparieren von Sätteln (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Sättel nach Form und Funktion unterscheiden b) Sattelteile vermessen und zuschneiden c) Näharbeiten, insbesondere Biesen-, Wulst- und Sattlernähte, manuell und mit Maschinen ausführen, Ziernähte anbringen d) Polsterungen aus verschiedenen Polstermaterialien herstellen e) Sättel fertig stellen und nach anatomischen Merkmalen anpassen f) Sättel stilgerecht restaurieren		22	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Herstellen und Reparieren von Sportartikeln mit Leder (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Einzelteile vermessen und zuschneiden b) Näharbeiten manuell und mit Maschinen ausführen, Ziernähte anbringen c) Polsterungen aus verschiedenen Polstermaterialien herstellen d) Sportartikel mit Leder fertig stellen und Funktion prüfen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

C. Fachrichtung Feintäschnerei

1	Entwerfen von Lederwaren (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Entwurfsskizzen anfertigen und auf Umsetzbarkeit prüfen b) Schnitt- und Arbeitsmuster entwickeln, Schablonen anfertigen c) Zubehörteile und Beschläge nach funktionellen und optischen Gesichtspunkten festlegen d) Verarbeitungstechniken bestimmen		15	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Vorrichten von Außen- und Innenmaterialien (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Leder von Hand schärfen b) Leder spalten c) Einlagematerialien schärfen und abstoßen d) Lederteile prägen, Verzierungen anbringen		12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–36. Monat	
1	2	3	4		5
		e) zugeschnittene Teile mit Einlagematerialien verbinden f) Außenmaterialien, Einlagematerialien und Kanten verkleben g) Versteifungen einarbeiten h) Keder mit und ohne Einlagen herstellen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Herstellen und Reparieren von Lederwaren (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Lederteile mit zwei Nadeln zusammennähen b) Futterteile zuschneiden und zusammenfügen, Zubehör und Verschlüsse einarbeiten c) Reparatur- und Restaurationsarbeiten an Lederwaren ausführen Lederwaren mit Korpus d) Korpus mit Außenmaterialien beziehen und bespannen e) Außenkanten nähen f) Beschläge anbringen g) Innenaufteilung gestalten und anfertigen h) Innenfutter einpassen und anbringen Lederwaren ohne Korpus i) Lederwaren mit aufgezo-genem und gespanntem Futter herstellen k) Lederwaren mit eingehängtem Futter herstellen l) Falten anfertigen und einarbeiten m) Verschlusssteile und Beschläge anbringen, Bügel einarbeiten Kleinlederwaren n) Inneneinrichtungen nach Verwendungszweck herstellen und mit Außendecken einschlagen o) Verschlüsse, insbesondere mit Zupfer und Riemenchen, herstellen p) Kanten und Einschläge abstreichen		25	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: